

Gaggenauer Altenhilfe e.V. · Bismarckstraße 6 76571 Gaggenau

An  
alle Mitglieder  
des Gaggenauer Altenhilfe e.V.

Telefon: 07225-685-0  
Fax: 07225-685-111  
E-Mail: [info@gaggenauer-altenhilfe.de](mailto:info@gaggenauer-altenhilfe.de)  
Internet: [www.gaggenauer-altenhilfe.de](http://www.gaggenauer-altenhilfe.de)  
Datum: 29.10.2024/PK

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **51. Mitgliederversammlung** der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“ lade ich Sie  
hiermit recht herzlich auf

**Donnerstag, 21. November 2024 um 16.00 Uhr**

im Mehrzweckraum des Helmut-Dahringer-Quartiershauses,  
Bismarckstraße 6, 76571 Gaggenau ein.

**TAGESORDNUNG**

1. Jahresbericht 2023 / 2024 des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Genehmigung der Jahresrechnung -Entlastung des Vorstandes-
5. Bestellung von zwei Kassenprüfern
6. Satzungsänderung (§ 5 Abs.3, Einladung zur Mitgliederversammlung)
7. Vorstellung und Beschluss Beitragsordnung zum 01.01.2025
8. Bericht der Geschäftsführung
9. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung bitte ich bis spätestens 4 Tage vor der  
Versammlung schriftlich im Helmut-Dahringer-Quartiershaus abzugeben.  
Über Ihre Teilnahme an der Sitzung würde ich mich freuen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
I h r



Michael Pfeiffer  
Vorsitzender des Vorstandes  
der Gaggenauer Altenhilfe e.V.

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Gaggenauer Altenhilfe e.V.“**

vom 26. Januar 1973, geändert am 3. November 1977  
(§ 5 Abs. 3), geändert am 26. September 1986  
(§ 5 Abs. I, Z. 1, § 6 Abs. I, Z. 3, § 7 Abs. I, Z. 4),  
geändert am 13. Juli 1990 (§ 3)  
geändert am 8. November 2001 (§ 4, § 5 Z. 1-3 u. Abs. II,  
§ 6 wird gestrichen, § 7 Abs. 1-4 u. Abs. II, § 8 Abs. 1 Z. 2 u. Abs. II,  
§ 11 Z. 4) geändert am 19. November 2009 (§ 3 Z. 1-5, § 6 Abschnitt I, Z. 1 d+e,  
Abschnitt I, Nr. 2 a-c, Nr. 9, § 6 Abschnitt II, Aufgaben, § 8, § 10 Satz 5 und § 12),  
geändert am 22. November 2012 (§1 Satz 2 und §3 Abs. 1,2 und 6),  
geändert am 21. November 2024 (§5 Abschnitt I Satz 3)

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**„Gaggenauer Altenhilfe e. V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Gaggenau; er ist im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Rastatt-Mannheim eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Altenhilfe, insbesondere die Betreuung und Pflege älterer Menschen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, von altengerechten Wohnungen sowie durch den Betrieb von teilstationären und ambulanten Diensten der Altenhilfe. Der Verein berücksichtigt dabei auch die Empfehlungen des Kuratoriums Deutscher Altershilfe (KDA).
3. Vom Verein werden ältere Menschen ohne Rücksicht auf soziale und kulturelle Herkunft oder religiöses Bekenntnis betreut und gepflegt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Institutionen gründen, \_\_\_\_\_ oder sich an solchen beteiligen.

### § 4

#### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

#### I. Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.
- ~~2.—~~
- ~~3. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden Beauftragten zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche auf der Internetseite des Gaggenauer Altenhilfe e.V. veröffentlicht. Auf den Termin der Mitgliederversammlung soll außerdem im redaktionellen Teil der in Gaggenau erscheinenden Tageszeitung und in der Gaggenauer Woche hingewiesen werden.~~
- ~~3.— Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden Beauftragten zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche im Amtsblatt der Stadt Gaggenau veröffentlicht. Auf den Termin der Mitgliederversammlung wird außerdem im redaktionellen Teil der in Gaggenau erscheinenden Tageszeitungen hingewiesen. Die Mitglieder sind über die Regelungen der Sätze 2 und 3 zu unterrichten.~~
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verein einzubringen.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Abgesehen von den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## II. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 6**

### **Vorstand**

#### I. Allgemeine Vorschriften

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem 1., 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Finanzfachmann sowie
- e) bis zu zwei Beisitzern.

2. Dem Vorstand müssen angehören:

- a) der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Gaggenau als Vorsitzender;
- b) je ein von der katholischen Seelsorgeeinheit Gaggenau-Stadt und von der evangelischen Kirchengemeinde in Gaggenau zu benennender Vertreter;
- c) die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus der Bürgerschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen auf sozialem, finanzwirtschaftlichem oder juristischem Gebiet erfahren sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden, die drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den stellvertretenden Vorsitzenden und von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende - nur bei dessen Verhinderung - durch die drei Stellvertreter vertreten.
4. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.  
Bis zur Wiederwahl bleibt der bisher gewählte Vorstand im Amt.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit wählen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Vorstand.
6. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit der Eintragung des neuen Mitgliedes in das Vereinsregister.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines der stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen und ist beschlussfähig, wenn insgesamt vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Die Haftung des Vorstandes für einfache (leichte) Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## II. Aufgaben

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder den bestellten besonderen Vertretern i. S. d. § 30 BGB vorbehalten sind.

## § 7

### Mitglieder

#### I. Aufnahme und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 3 dieser Satzung zu fördern. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Einer Begründung bedarf die Ablehnung nicht.
2. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austrittes für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
3. Ein natürliches Mitglied des Vereins kann in gleichgelagerten Fällen bevorzugt in das Heim aufgenommen werden.

#### II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat oder gegen die Interessen des Vereins zu handeln versucht,
- c) wenn das Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Mitglied den Ausschluss durch „Einschreiben mit Rückschein“ mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

## **§ 8**

### **Besondere Vertreter**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Gesamtheimleiter der Einrichtungen des Vereins und seinem ständigen Vertreter übertragen. Im Rahmen des übertragenen Geschäftskreises sind sie als besondere Vertreter zur Vertretung des Vereins i. S. d. § 30 BGB berechtigt. Die näheren Bestimmungen zum übertragenen Geschäftskreis werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung getroffen.

## **§ 9**

### **Sicherung der Zweckbindung**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile derselben zurückgewährt.



Alle zufließenden Beträge, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Satzungsänderung kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Bereich der Altenhilfe, zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins „Gaggenauer Altenhilfe e. V.“ ist Gaggenau.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gaggenau, den ~~21~~<sup>2</sup>. November 20~~12~~<sup>4</sup>

Der Vorsitzende:

~~Michael Pfeiffer~~ ~~Christof Florus~~ Oberbürgermeister

(Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.)